

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der 1927/32 in Erp gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Erp 1927/32 e.V.“
- 2) Er ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. und hat seinen Sitz in Erftstadt-Erp.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe sowie der Förderung der Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Erftstadt-Erp.
- 2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Notwendige Vergütungen an Vereinsmitglieder müssen dem Vereinszweck entsprechen und dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Kostenerstattungen sind keine Vergütungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungsbestimmungen. Jeder Aufnahmesuchende hat Anspruch darauf, vor erfolgter Aufnahme die Satzung beim Vorstand einzusehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Aktive Mitglieder sind die eine Sportart ausübenden Vereinsangehörigen.
Inaktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die keine Sportart ausüben.
- 2) Aktive und inaktive Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen für mindestens zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen oder sittenwidrigen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - d) wegen unerlaubter Handlungen.
- 4) Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitgliedskarte und etwa im Besitz des Ausscheidenden befindliches Vereinseigentum, unter Verzicht auf Rückbehaltungsrechte, zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 3) Jedes Mitglied haftet durch sein satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten dem Verein für entstandene Nachteile.
Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.
- 4) Alle Mitglieder können in anderen Vereinen die inaktive Mitgliedschaft erwerben.

Aktive Mitglieder können einem anderen Verein nur dann als aktive Mitglieder angehören, wenn der VfL Erp diese Sportart nicht betreibt.

Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder und als Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- 2) Bei der Wahl des Jugendausschusses haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 19. Lebensjahr Stimmrecht.

Dies gilt für über 18-jährige nur dann, wenn sie der A-Juniorenmannschaft angehören.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

- 3) Wählbar für den Jugendausschuss sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied oder die Verleihung eines Ehrenamtes im Sinne einer Ehrung hat hervorragende Verdienste um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung.

Sie erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss des Gesamtvorstandes auch Freunden und Gönnern des Vereins verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ehrungen ohne Versammlungsbeschluss vorzunehmen:

Verleihung der Ehrennadel des Vereins für mindestens

- a) 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- b) 10-jährige Zugehörigkeit zum Vorstand
- c) 10-jährige Zugehörigkeit zur Senioren-Fußballmannschaft
- d) bei besonderen Verdiensten um den Verein
- e) bei besonderen Anlässen

§ 9 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Beitrag. Dieser ist im Voraus zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese kann auch die Höhe einer Aufnahmegebühr festsetzen.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann aus besonderen oder wichtigen Anlässen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 10 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
- c) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

- 2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 5.3) sowie eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Beschlusses gerechnet, beim Vorsitzenden des Ältestenrates einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 12 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen.
- 3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitgliederversammlungen sind Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinskasten.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

- 6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte (Vorsitzender und Geschäftsführer)
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinsnamens können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge und die Anträge, die nach der in Satz 1 beantragten Frist eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- 10) Dem Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 11) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.
- 13) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) geschäftsführenden Vorstand mit dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer.

Die Übertragung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes auf eine Person ist unzulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vorübergehend die Aufgaben eines anderen Vorstandsmitgliedes zu übernehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Wirtschaftliche Entscheidungen von mehr als € 5.000,00 bedürfen der **vorherigen** Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei wirtschaftlichen Einzelentscheidungen über € 10.000,00 ist **vorher** die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.

- b) dem Gesamtvorstand

Zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören zum Gesamtvorstand

- der Fußball-Obmann
- die Vorsitzenden der Ausschüsse/Abteilungen und die Beisitzer, die vom Vorstand bestimmt werden.

Ein Beisitzer soll aus jedem Ausschuss/jeder Abteilung bestimmt werden. Soweit Ehrevorsitzende benannt sind, gehören diese ebenfalls dem Gesamtvorstand an.

- 2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendleiter) und die Mitglieder des Jugendausschusses werden in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7.2).

Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses für den AH-Sport. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der AH-Abteilung.

- 3) Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jugendleiter) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand tagt:

- a) wenn die laufenden Geschäfte es erfordern
- b) wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes in regelmäßigen Abständen zu informieren.

Geschäftsführender und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 5) Die Beschlüsse beider Vorstände sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, sowie deren Abgrenzung zueinander, regelt die Geschäftsordnung (Arbeitsverteilungsplan).
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen/Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Ältestenrat

- 1) Der Gesamtvorstand beruft einen Ältestenrat, der mindestens drei Personen umfasst.

Der Ältestenrat ist von der nächsten Mitgliederversammlung, die auf die Berufung folgt, zu bestätigen.

Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können bei Bedarf den Ältestenrat zur Beratung heranziehen.

- 2) Bei Investitionen von mehr als € 10.000,00 pro Einzelentscheidung ist die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.

- 3) Bei Handlungsunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes führt der Ältestenrat bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 16 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - d) die Schiedsrichter
 - e) die Vertreter des Vereins in Gremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - f) die Mitglieder des Ältestenrates
- 2) Der Mitarbeiterkreis soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte und der Vereinsgeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Gesamtvorstandes.

§ 18 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder - bei Verhinderung - durch den Stellvertreter geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden.
Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der **vorherigen** Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 19 Jugend

- 1) Dem Verein gehört eine Jugend-Abteilung an, die aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten Mitgliedern/Mitarbeitern besteht.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2.

Die Jugendabteilung untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt wird.

Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.

- 2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die sich aus Beiträgen der jugendlichen Mitglieder des Vereins ergeben.

In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Zuschüsse gewähren.

Der von der Jugendabteilung zu erstellende Haushaltsplan und ihr Jahresabschluss sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- 3) Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.
- 4) Die Tätigkeit in der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.
- 5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 2) Protokolle der Mitgliederversammlung können auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

§ 21 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Fußball-Obmann und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Dauer der Wahlperiode beträgt drei Jahre, für die Kassenprüfer ein Jahr. Zuwahlen/Ergänzungswahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes gelten immer bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- 3) Die Dauer der Wahlperiode der Ausschüsse ist identisch mit der nach Absatz 2.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) sowie eine Jugendordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 23 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwenden darf.

Über die Verwendung gibt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

- 2) Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Stadt Erftstadt zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke in Erftstadt-**Erp** verwenden darf.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins **schriftlich** gefordert wird.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl in Kraft.

Damit ist die Satzung vom 14. Januar 2000 ungültig.

Erftstadt-Erp, den 12. September 2003